

K O L L E K T I V V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

Artikel I
GELTUNGSBEREICH

- räumlich:** Art. II – VII gelten für das Bundesland Vorarlberg
- fachlich:** für alle Mitgliedsfirmen der Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie, ausgenommen jene, die der Fachgruppe der Stickereiwirtschaft Vorarlbergs angehören
- persönlich:** für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

Artikel II
IST-GEHALTSERHÖHUNG

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung 1. April 2014 um 2,25 %, mindestens aber um € 42,- (ausgenommen Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Betrag) zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das März-Gehalt 2014.

Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden.

- (2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum) wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Artikel III
MINDESTGRUNDGEHALTSORDNUNG

- (1) Die ab 1. April 2014 geltenden Mindestgrundgehälter und Lehrlingsentschädigungssätze ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gemäß Artikel II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. April 2014 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Artikel IV

ÜBERSTUNDENPAUSCHALEN

Überstundenpauschalen sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

Artikel V

Änderungen im Rahmenrecht

Dem letzten Satz des § 8 Abs.3 wird eine Einfügung bezüglich der Prüfungsvorbereitung bei Meister-Kursen gemacht, sodass dieser letzte Satz des § 8 Abs.3 neu lautet:
„Gleiches gilt sinngemäß für ArbeitnehmerInnen, die sich zusätzlich zu ihrer Beschäftigung auf die Ablegung einer HTL-, HAK-Matura oder Meisterprüfung vorbereiten.“

Artikel VI

Zusatzkollektivvertrag über die Verrechnung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Dieser Zusatzkollektivvertrag für die Angestellten der Textilindustrie Vorarlbergs vom 3. April 1985, gültig ab 1. April 1985 wird mit Wirksamkeit vom 01.04.2014 wie folgt abgeändert:

1. Im § 3 Abs. (5) wird für Angestellte der Verwendungsgruppen I – V a, sowie der Meistergruppen das Taggeld von € 46,78 auf € 47,67 erhöht.
2. Der erste Satz des § 4 Abs. (4) lautet neu wie folgt:
„Die Trennungskostenentschädigung beträgt pro Kalendertag für Angestellte aller Verwendungsgruppen und Meistergruppen € 20,04.“
3. Die im § 5 (1) enthaltenen Messegelder werden wie folgt geändert:
Für Angestellte aller Verwendungsgruppen und Meistergruppen wird das Messegeld von € 21,68 auf € 22,09 erhöht.

Artikel VII

Wirksamkeitsbeginn

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Feldkirch, den 20. März 2014

**Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindust-
rie,
Berufsgruppe Textilindustrie**

Obmann

Geschäftsführer

Dipl. Ing. Georg Comploj

Mag. Andreas Staudacher

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Pa-
pier**

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter
Interessenvertretung

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Pa-
pier
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh**

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Willi Mungenast

Paul Prusa

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Pa-
pier
Region Vorarlberg**

Regionalvorsitzender

Regionalgeschäftsführer

Willy Oss

Bernhard Heinzle